

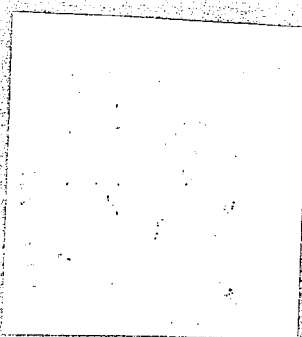

BStU

Zentralarchiv

MfS - HA IX

Nr. 3131

Koordinat. BStU



AZ: 030 - 270 - 143

Berlin, am 3. April 1978

Anweisung 3/78**Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft**

1. Die Militärstaatsanwaltschaft ist auf der Grundlage des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. April 1977 für die Aufsicht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts im Zuständigkeitsbereich

Ministerium für Nationale Verteidigung,

Nationale Volksarmee,

Grenztruppen der DDR,

Organe des Wehrersatzdienstes

verantwortlich.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft bei der Untersuchung von Straftaten erstreckt sich auf:

- 2.1. Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten (Militärpersonen).

Zum Wehrersatzdienst gehören, entsprechend den Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Dienst

im Ministerium für Staatssicherheit,

in den Volkspolizei-Bereitschaften,

in den Kompanien der Transportpolizei,

in der Zivilverteidigung,

in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung;

- 2.2. Personen, die sich gemäß § 32 Abs. 2. Wehrpflichtgesetz vom 24. Januar 1962 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 strafbar gemacht haben, vom Zeitpunkt des im Einberufungsbefehl festgelegten Tages des Dienstantritts;

- 2.3. Personen, die vor der Einberufung zum Wehrdienst eine Straftat begangen haben und zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Straftat bzw. der Erhebung der Anklage aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten;

BSIU

090065

24. Personen, die während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes, Wehersatzdienstes oder Reservistenweherdienstes Straftaten begangen haben, jedoch zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Straftat nicht mehr Militärperson sind;

25. Personen, die unter Verletzung einer abgegebenen Verpflichtung Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten;

26. Personen, die mehrere Straftaten begangen haben, wegen aller dieser Straftaten, wenn eine der Straftaten der Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft unterliegt;

27. Personengruppen, die eine oder mehrere Straftaten begangen haben, wenn eine der Personen der Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft unterliegt;

28. Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes.

3. Die Militärstaatsanwaltschaft ist auch zuständig für:

3.1. Angehörige der in der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte gemäß den Abkommen vom 12. März 1957 (GBl. I S. 238) und 2. August 1957 (GBl. I S. 534);

3.2. Angehörige der befreundeten Armeen, die Straftaten auf dem Territorium der DDR begehen;

3.3. Ziffer 2.7. gilt entsprechend.

4. Der Militärstaatsanwalt leitet im Rahmen seiner Zuständigkeit (Ziffer 2. und 3.) grundsätzlich selbst das Ermittlungsverfahren ein bzw. übt die Aufsicht über die durch das Untersuchungsorgan des MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren aus.

5. Dem Militärstaatsanwalt obliegt die Aufsicht über die von den Untersuchungsorganen des MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Personen, die durch Spionage, landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden, auch dann, wenn der Täter

5.1. Angehöriger einer imperialistischen Armee oder

5.2. Zivilperson ist und die Ermittlungen durch das zentrale Untersuchungsorgan oder die Untersuchungsabteilung einer Bezirksverwaltung des MfS geführt werden.

6. Der Militärstaatsanwalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern 2.4., 2.5. und 5.2. die Aufsicht über die durch die Untersuchungsorgane des MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren an den Staatsanwalt des Bezirkes übertragen.

7. Der Militärstaatsanwalt kann die unter Ziffer 2.7. genannten zusammenhängenden Strafsachen trennen und die getrennte Strafsache (mit Ausnahme der Strafsache gegen Militärpersonen, Ziffer 2.1.)

zur weiteren Entscheidung an den Staatsanwalt des Bezirkes oder Kreises abgeben.

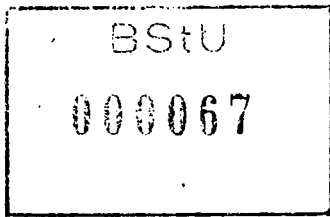
- 7.1. Der Militärstaatsanwalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 2.7. über den örtlich zuständigen Staatsanwalt des Bezirkes oder Kreises die Untersuchungsorgane mit der Durchführung der Ermittlungen gegen alle an der Straftat Beteiligten beauftragen, wenn eine Trennung der Sache im Stadium des Ermittlungsverfahrens nicht zweckmäßig ist. Das ist insbesondere geboten, wenn die getrennte Bearbeitung des Verfahrens die Erforschung der objektiven Wahrheit erschweren oder die notwendige Konzentration und Beschleunigung der Untersuchungen gefährden würde.
8. Entscheidungen des Militärstaatsanwalts nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens.
- 8.1. Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet der Militärstaatsanwalt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Ziffer 2., 3. und 5.), ob Anklage vor einem Gericht für Militärstrafsachen erhoben wird.
- 8.2. Die dem Staatsanwalt des Bezirkes oder Kreises gemäß Ziffer 6. und 7.1. zur Aufsicht übertragenen Strafsachen sind nach Abschluß der Ermittlungen dem Militärstaatsanwalt zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Militärstaatsanwalts, vor welchem Gericht Anklage erhoben wird, ist endgültig.
- 8.3. Der Militärstaatsanwalt kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Ziffern
2.4., 2.5., 5.2.,
2.7. nach erfolgter Abtrennung der Strafsache (mit Ausnahme der Strafsache gegen Militärpersonen nach 2.1.),
2.3., wenn der Reservistenwehrdienst nicht länger als 6 Wochen dauert,
das Ermittlungsverfahren zur weiteren Entscheidung an den Staatsanwalt des Bezirkes oder Kreises abgeben.
- 8.4. Der Militärstaatsanwalt gibt Ermittlungsverfahren gegen Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR oder der Organe des Wehersatzdienstes (Ziffer 2.8.), bei denen weder die Voraussetzungen zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht noch die gemäß Ziffer 2.5. vorliegen, an den Staatsanwalt des Bezirkes oder Kreises zur Anklageerhebung ab.
- 8.5. Eine Rückgabe der vom Militärstaatsanwalt abgegebenen Ermittlungsverfahren ist unzulässig.
9. In Verwirklichung der sich aus dieser Anweisung ergebenden Aufgaben ist zwischen den Staatsanwälten der Kreise bzw. Bezirke und

den Militärstaatsanwälten eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

10. Diese Anweisung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Die Anweisung Nr. 3/72 vom 31. März 1972 wird aufgehoben.

Dr. Dr. h. c. Streit



Az.: 030. 270 - 143

Berlin, am 19. September 1980

Änderung der Anweisung 3/78

Die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Änderung der Militärgerichtsordnung vom 28. Juni 1979 (GBl. Teil I, Seite 155) legt fest, daß auch die Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes der Rechtsprechung der Militärgerichte in Strafsachen unterliegen.

Aus diesem Grunde ist die Anweisung 3/78 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Die Ziffer 2.7. erhält nachstehende Neufassung:
„Personen, die eine Straftat begangen haben, welche im Zusammenhang mit der Straftat einer Person steht, die der Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft unterliegen.“
2. Die Ziffer 5 erhält folgende Neufassung:
„Dem Militärstaatsanwalt obliegt die Aufsicht über die von den Untersuchungsorganen des MfS eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Personen, die durch Landesverrat, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden, auch dann, wenn die Täter ...“
3. Die Ziffer 8.3. wird ergänzt, indem zwischen den Ziffern 2.5. und 5.2. die Ziffer 2.8. eingefügt wird.
4. Die Ziffer 8.4. wird ersatzlos gestrichen.

F. d. R.

Fuchs

Leiter des Büros